

## **RFNP-Änderung 35 E Pferdebahnstraße/Berthold-Beitz-Boulevard (ESSEN 51) (Entwurf)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)	6
2.3	Vorgaben des RFNP	6
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.5	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne	8
2.6	Bebauungsplanung	8
2.7	Sonstige informelle Planungen	9
2.7.1	Rahmenplan Krupp-Gürtel / Masterplan Krupp-Gürtel Nord	9
2.7.2	Energie und Klimakonzept der Stadt Essen	10
2.7.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	11
2.7.4	Masterplan Emscher Landschaftspark	11
2.7.5	Masterplan Einzelhandel	11
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>12</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	12
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung	12
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	13
3.4	Bedarfsnachweis	13
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	14
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>14</b>
4.1	Baugrund / Altlasten	14
4.2	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Artenschutzprüfung	14
4.3	Verkehr	15
4.4	Lärm	15
4.5	Luft	16
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>16</b>
5.1	Bodendenkmalpflege	16
5.2	Baudenkmäler	17
5.3	Bergbau	17
5.4	Bodenschutzklausel	17
5.5	Klimaschutzklausel	17
5.6	Seveso III	18
5.7	Technische Infrastruktur	18
5.8	Soziale Infrastruktur	18
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>19</b>
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	19
6.2	Einvernehmen des RVR	19
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	19
6.4	Weiteres Verfahren	19
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Monitoring</b>	<b>20</b>

**Stand: August 2019**

### **Teil B: Umweltbericht**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Essen ist Wirtschafts-, Dienstleistungs- und Handelszentrum und verzeichnet eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbau- und Gewerbeflächen. Westlich der Essener Innenstadt befindet sich auf dem früheren Areal der Krupp'schen Gussstahlfabrik der Stadtentwicklungsbereich Krupp-Gürtel, der als eines der größten innenstadtnahen Stadtentwicklungsprojekte in Deutschland gilt. Der nördliche Bereich des Krupp-Gürtels, zwischen Bottroper Straße, Berthold-Beitz-Boulevard, Helenenstraße und Pferdebahnstraße gelegen, ist heute eine der wenigen verbliebenen zusammenhängenden Flächen in Essen, auf der eine neue gewerbliche und wohnbauliche Nachnutzung entwickelt werden kann. Daher hat der Rat der Stadt Essen im Oktober 2014 für die ca. 52 ha große Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik den Masterplan „Krupp-Gürtel-Nord“ beschlossen, der im November 2016 aktualisiert wurde. Auf dem Gelände soll nun Essens neues Stadtviertel „ESSEN 51“ als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort entstehen. Um ein Zentrum mit gemischten Nutzungen (Dienstleistungen, Gastronomie sowie Grün- und Wasserflächen) sollen sich im Nordwesten, Norden und Osten gewerbliche Nutzungen, Gemeinbedarfseinrichtungen sowie nach Süden und Westen Wohngebiete anschließen.

Der Änderungsbereich umfasst eine 32,3 Hektar große Fläche im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Der RFNP soll die Entwicklungsgrundlage für den parallel zum RFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5/18 „ESSEN 51: Zollstraße/Pferdebahnstraße“ dienen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan stellt sich der größte Teil des Änderungsbereichs derzeit als Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen dar. Der nordöstliche Bereich wird als gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen und der westliche Teilbereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt.

Da die geplanten Nutzungen nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickelt werden können, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Mit der geplanten Darstellung / Festlegung als Wohnbaufläche (W/ASB) im westlichen Teil, als gemischte Baufläche (M/ASB) im südlichen Teil und als gewerbliche Baufläche (G/ASB) im nördlichen Teil, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Von Nordwest nach Südost ist zudem die Trasse eines Schienenwegs für den überregionalen und regionalen Verkehr im RFNP dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll diese Darstellung in einem Teilbereich zukünftig weiter südlich verlaufen. Im nordöstlichen Bereich entfällt außerdem das Symbol für Abfallwirtschaft.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich überwiegend dem Siedlungsraum / teilweise dem Freiraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

- 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte: *„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“*

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.4). Mit der Entwicklung des neuen Quartiers wird dem genannten Ziel entsprochen.

- 6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“: *„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die geplanten neuen ASB (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen) schließen unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen) und GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist in den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Kleinräumlich betrachtet befindet sich der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu den Zentralen Versorgungsbereichen City (A-Zentrum) und Altendorf (C-Zentrum). Die zentralen Versorgungsbereiche zeichnen sich dabei durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus. Dem Grundsatz wird auch bei der Entwicklung des neuen Stadtviertels entsprochen.

- 6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“: *„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“*

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Im Zuge des neuen Stadtteils Essen 51 wird eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung und Nutzungsmischung von Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe sowie Versorgung auf einer innerstädtischen Brachfläche erzielt. Der neue Stadtteil schließt an bestehende Siedlungsstrukturen an. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des neuen Stadtteils Essen 51 entsprochen. Eine ausreichende Ausstattung mit innerstädtischen Grünflächen wird mit dem Verbund alter und neuer

Grünflächen, wie z.B. dem angrenzenden rund 12 ha große Krupp-Park, der auf einer ehemaligen Industriefläche neu entstanden ist, sichergestellt.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1.5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung: *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer industriellen Brachfläche im Innenbereich. Hierbei sollen die bereits bestehenden Siedlungsstrukturen arrondiert und funktional neu gegliedert werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung: *„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.“*

*Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“*

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: *„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“*

Die Planung dient der Entwicklung einer großen innerstädtischen Brachfläche, eines Teilbereichs der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik. Der genannte Grundsatz wird somit berücksichtigt.

- 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: *„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“*

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

- 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche: *„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).“*

*Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

- 6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs: *„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“*

Der Änderungsbereich ist derzeit noch nicht durch den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr erschlossen. Aufgrund der geplanten Entwicklung ist zukünftig von einer höheren Verkehrsfrequenz auszugehen. Daher soll eine Straßenbahnlinie durch den Bereich von der Hausberge-Straße zum Berthold-Beitz-Boulevard geführt werden.

- 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz *„Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“*

Im nördlichen Bereich der RFNP-Änderung wird der bisher regionalplanerisch festgelegte Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt. Großräumig sind durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für das gesamte Areal keinen Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der nördlich und östlich an den Änderungsbereich angrenzende GIB zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von gutachterlich ermittelten Achtungs- und angemessenen Abständen von Störfallbetrieben (siehe 5.6). Kleinräumige Konfliktfälle werden bei Erforderlichkeit durch entsprechende bauleitplanerische Regelungen im Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Feinsteuerung der geplanten Nutzungen kann noch nicht auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz: *„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]“*

Für das Vorhaben wird Freiraum in kleinerem Umfang in Anspruch genommen. Im Konzept für die Neugestaltung der Wohnbau- und Gewerbeflächen sind im Zentrum des Quartiers Freiflächen mit einer Wasserlandschaft enthalten, die sinnvoll mit den umgebenden Freiflächen und Wasserachsen verknüpft werden sollen. Dem genannten Grundsatz wird teilweise entsprochen.

- 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen: *„Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)“*

Am östlichen und südlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der Wohnbaufläche (ASB) geringfügig unterschritten. Er beträgt in der städtebaulichen Planung ca. 320 m. Die vorgesehene gemischte Baufläche (ASB) wird im südöstlichen Randbereich von der Höchstspannungsfreileitung überspannt; der westliche Teil liegt nicht mehr innerhalb dieses Abstandes. Der Grundsatz trägt mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll insbesondere eine Beeinträchtigung durch die optisch bedrängende Wirkung der Leitung vermeiden. Der zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes - ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden, bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und der Wiedernut-

zung von Brachflächen sowie dem Vorrang der Innenentwicklung planerisch Rechnung tragen möchte.

Für die Stadt Essen wurde im Rahmen der regionalplanerischen Bedarfsberechnungen ein zusätzlicher Nettowohnbauflächenbedarf von 80,8 ha errechnet. In Anbetracht des großen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich sind Konflikte in einigen Bereichen kaum zu vermeiden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Das Änderungsverfahren nimmt mit der Verortung der Darstellung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung vor. Darüber hinaus wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung eine Nutzungsstaffelung innerhalb der gemischten Baufläche angestrebt, so dass eine räumliche Abstufung der Wohnnutzung in Richtung Hochspannungsleitung möglich ist. Diese Nutzungsstaffelung war auch Thema des städtebaulichen Wettbewerbs und wird zukünftig im parallelen Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen Berücksichtigung finden.

In Anbetracht des nachgewiesenen großen Bedarfs an Wohnraum in Essen, der angestrebten Lage von gut erschlossenen Wohnbauflächen im Innenbereich, der Wiedernutzung von Brachflächen und der vorgesehenen Nutzungszuordnung im Plangebiet, werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet und der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt.

## 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde für das gesamte Verbandsgebiet. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan aufzustellen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar, die bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

## 2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 2 *„Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung:*
  - (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
  - (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]*
- Ziel 3 *„Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren:*
  - (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbes-*

*serten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen. [...]“*

*(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*

- Grundsatz 1: *„Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln: [...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellt kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]“*
- Ziel 5 *„Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern: (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. [...]“*
- Ziel 6 *„Wirtschaftsflächenangebot: Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.“*
- Ziel 7 *„Gewerbliche Bauflächen/ASB: Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten.“*
- Grundsatz 13 *„Gemischte Bauflächen / ASB: (1) Gemischte Nutzungsstrukturen sollen so weit wie möglich erhalten und so weiter entwickelt werden, dass ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Arbeiten planerisch gesichert ist. (2) Bei der (Weiter-)Entwicklung von gemischten Nutzungsstrukturen soll das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Anwendung finden.“*
- Ziel 17 *„Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten: Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“*
- Ziel 32 *„Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen (1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewässerträglich möglich ist. (2) Die Maßnahmen zur Niederschlags-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Niederschlagswasser aufeinander abzustimmen.“*
- Grundsatz 45 *„Trassenfreihaltung: Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potentials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.“*

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung eines neuen Stadtviertels mit Gewerbe- und Wohnbauflächen, Gemeinbedarfseinrichtungen sowie integrierten Grünflächen und einem offenen Wasserlauf auf einem großen, ehemals industriell genutzten Gelände im Sinne des Leitbildes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Es schließt an vorhandene Siedlungs- und Grünstrukturen an. Eine Nutzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ist gegeben. Die im Nordosten des Änderungsbereichs verlaufende ehemalige Bahntrasse wird nicht überbaut und soll für den Ausbau zu einer überregionalen Radverkehrsstrasse freigehalten werden.

Für das Vorhaben wird Freiraum in kleinerem Umfang in Anspruch genommen. Diese Fläche ist jedoch aufgrund ihrer intensiven bergbaulichen und industriellen Vornutzung bereits stark anthropogen überformt. Zukünftig soll stattdessen die Vernetzung und Öffnung des Quartiers über einen „inneren“ Park mit offenem Wasserlauf (einer sogenannten „Wasserlandschaft“) erfolgen sowie Grün- und Wegebeziehungen u. a. eine Verbindung nach Süden zum Krupp-Park und nach Westen zum Niederfeldsee schaffen. Der Wasserlauf enthält einen naturnahen Gewässerlauf mit fünf Teichanlagen. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen wird über Teichanlagen in das Gewässer eingeleitet.

Den genannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird damit gefolgt.

## **2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (siehe 6.4).

Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als neuer Träger der Regionalplanung werden im Verfahren beteiligt.

## **2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne**

Der gesamte Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

## **2.6 Bebauungsplanung**

Für den nordöstlichen Teilbereich wurde am 16.06.2017 der Bebauungsplan Nr. 7/14 „Kruppgürtel Nord: Südlich Bottroper Straße (Erschließung / M2-Gewerbegebiet)“ rechtsverbindlich.

Für den restlichen Änderungsbereich wurde am 16.04.2015 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.15/18 „Krupp-Gürtel Nord: Haus-Berge-Straße/ Pferdebahnstraße/ Berthold-Beitz-Boulevard“ gefasst. Der Bebauungsplan soll parallel zur RFNP-Änderung aufgestellt werden. Die umfangreiche Planung des Areals Essen 51 soll in mehreren Abschnitten schrittweise umgesetzt werden.

Ende 2018 wurde ein städtebaulicher Wettbewerb unter dem Titel „Wohnen im Quartier ESSEN 51“ ausgelobt. Der städtebauliche Wettbewerb ist ein Verfahrensschritt des sich in der Erarbeitung befindlichen Bebauungsplans für den südlichen und mittleren Bereich von Essen 51 unter der Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes des Stadtquartiers Essen 51.

Das städtebauliche Konzept des Büros Koschany + Zimmer Architekten (2. Preis) dient in seinen Grundzügen als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans und wird durch das Planungsbüro weiter ausgearbeitet:



Abbildung 1: 2. Preis - Städtebaulicher Wettbewerb: Koschany + Zimmer Architekten

## 2.7 Sonstige informelle Planungen

### 2.7.1 Rahmenplan Krupp-Gürtel / Masterplan Krupp-Gürtel Nord

Bereits im Jahr 2001 wurde für den gesamten Krupp-Gürtel ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Er beinhaltet das flexible und fortschreibungsfähige Grundgerüst zur Einbindung der ehemaligen industriellen Altflächen des zwischen der Innenstadt und dem Stadtteil Altendorf gelegenen Areals der ehemaligen Krupp'schen Gusstahlwerke in eine langfristig geordnete Stadtentwicklung und Erneuerung.

Der Masterplan Krupp-Gürtel Nord von 2014 konkretisierte die damalige Rahmenplanung für den zwischen der Bottroper Straße und der Pferdebahnstraße gelegenen Teilbereich. Er sah für den Änderungsbereich bereits einen mit der aktuellen Planung vergleichbaren Nutzungsmix vor.

Als maßgebliches Instrument zur Gewährleistung der qualitativ vollen Quartiersgestaltung wurde ein Gestaltungshandbuch erarbeitet. Es baut auf das Masterkonzept von 2014 auf und entwickelt die darin angelegten räumlichen Grundsätze weiter.

Für die Bevölkerungsentwicklung werden in Essen urbane, verdichtete Wohnformen benötigt. Daher sieht der aktualisierte Masterplan 2016 als Grundlage für die nachfolgende Bauleitplanung neben der Entwicklung von höherwertigem Gewerbe auch eine urbane Wohnnutzung, grün-blaue Infrastruktur sowie eine angepasste Verkehrsführung vor.



**Abbildung 2: Masterplan: Baulich-räumliches Konzept Krupp-Gürtel Nord, November 2016**

## **2.7.2 Energie und Klimakonzept der Stadt Essen**

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

### **2.7.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)**

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 im Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit West (Altendorf / Bochold). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an diese Raumeinheit an bzw. ist westlich der Zollstraße Teil davon. Als besondere Hemmnisse in diesem Bereich werden u.a. die fehlenden Plätze in Kitas und Schulen, die schlechte Radverkehrssituation sowie das ungenutzte Potential an Grünflächen genannt. Von der Entwicklung des neuen Stadtviertels „ESSEN 51“ werden positive Ausstrahlungen für Altendorf und Bochold erwartet. Als konkreter baulicher Handlungsschwerpunkt wird im Konzept die Vernetzung der vorhandenen Grün- und Freiflächen im Stadtteil genannt.

Durch die geplante Vernetzung der neu entstehenden Wege- und Grünverbindungen mit den umliegenden Stadtteilen dient die Planänderung der Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes. Darüber hinaus sorgt der geplante Neubau einer Schule und einer Kindertagesstätte für eine integrierte und nachhaltige Quartiersentwicklung.

### **2.7.4 Masterplan Emscher Landschaftspark**

Im Masterplan Emscher Landschaftspark von 2010 wird die Entwicklung des Krupp-Gürtels als „zukünftiges Projekt“ mit lokalen Grünverbindungen und regionalen Parkwegen dargestellt. Die Anbindung des neuen Krupp-Parks an den Emscher Landschaftspark, an den regionalen Grünzug B und an das Neue Emschertal ist ein zentraler Baustein der Projektentwicklung. Das Änderungsverfahren wird die Ziele des Masterplans unterstützen.

### **2.7.5 Masterplan Einzelhandel**

Der Masterplan Einzelhandel wurde am 12.07.2011 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Der Masterplan mit seinen Steuerungselementen soll die Stadt Essen in die Lage versetzen, die räumliche Einzelhandelssteuerung in der Stadt entsprechend der stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen zu betreiben bzw. entsprechend zu sichern. Diesbezüglich ist es Aufgabe der Gemeinden, zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional abzugrenzen und als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrum im Sinne einer Zentrenhierarchie festzulegen. Für die Stadt Essen besteht ein fünfstufiges Zentrensystem (A-Zentrum bis E-Zentrum), welches die unterschiedlichen Zentren im Essener Stadtgebiet berücksichtigt. Der vorliegende Änderungsbereich ist keinem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnen. Für den gesamten Änderungsbereich wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren großflächiger, zentrenrelevanter Einzelhandel zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des Masterplans Einzelhandel grundsätzlich nicht vorgesehen.

### **3 Gegenstand der Änderung**

#### **3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches**

Der 32,3 ha große Änderungsbereich umfasst das nördliche Areal des Krupp-Gürtels. Das Gelände gehört zu der Fläche der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik, die seit Ende des letzten Weltkrieges zum Teil brach lag. Der Änderungsbereich befindet sich im Grenzbereich der Stadtteile Nordviertel (Stadtbezirk I) und Altendorf (Stadtbezirk III). Er wird im Norden durch die Bottroper Straße, im Osten durch den Berthold-Beitz-Boulevard, im Süden durch die Pferdebahnstraße und im Westen durch die Helenenstraße begrenzt. Ein Streifen südwestlich der Zollstraße in Höhe der Halle Atlas Copco gehört ebenfalls zum Änderungsbereich.

Umgeben ist die Fläche im Nordwesten, Norden und Osten von Gewerbebetrieben und Verwaltungsgebäuden (u. a. Essener Entsorgungsbetriebe) sowie einigen Brachflächen. Südlich der Pferdebahnstraße liegen der Krupp-Park und das thyssenkrupp Quartier. Westlich des Änderungsbereichs grenzt überwiegend Geschosswohnungsbau an sowie weitere Brachflächen.

Derzeit sind auf der Fläche des Änderungsbereichs nur noch relativ wenige Nutzungen vorhanden. Die heute noch vorhandenen Tagesanlagen der ehemaligen Zeche Sälzer-Amalie stammen aus den 1930er Jahren. 1968 erfolgte die Stilllegung der Schachanlage Amalie / Marie und die Aufbereitungsanlagen wurden abgerissen. Das zweigeschossige deutsche Strebengerüst in Vollwandbauweise von 1936 über Schacht Amalie blieb erhalten. Die noch vorhandenen Schächte Amalie und Marie werden weiterhin zum Zweck der Grubenwasserhebung für die umliegenden Zechen durch die Deutsche Steinkohle AG genutzt. Das ehemalige Verwaltungsgebäude der Zeche dient heute als Bürogebäude. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird ein kleiner Teil als Parkplatzfläche genutzt.

Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich um eine Brachfläche der Montanindustrie, die stellenweise durch Gehölzstreifen oder Baumreihen gegliedert und durch unterschiedlichen Sukzessionsstadien der Vegetation und Versiegelungsgraden geprägt ist. Es stellt sich als ein Mosaik aus Pioniergebüsch, Hochstauden-, Pionierfluren und Schotterflächen dar.

Im Nordosten des Änderungsbereichs verläuft auf einem Damm eine ehemalige Bahntrasse, die zukünftig für den Ausbau zu einer überregionalen Radverkehrsstraße vorgesehen ist.

#### **3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung**

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene größtenteils als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ (ASB) festgelegt. Ein Teilbereich im Nordosten wird als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und ein kleiner Teilbereich im Westen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Bereich als „Sonderbaufläche, Sonstiges Sondergebiet, spezifische gewerbliche Nutzung“, als „Gewerbliche Baufläche“ mit dem Symbol für „Abfallwirtschaft“ und als „Grünfläche“ dar.

Es ist beabsichtigt, auf regionalplanerischer Ebene den gesamten Änderungsbereich als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ festzulegen. Auf der bauleitplanerischen Ebene ist im Norden die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“, südlich daran angrenzend „Gemischte Baufläche“ und im westlichen Teilbereich „Wohnbaufläche“ vorgesehen. Das Symbol für „Abfallwirtschaft“ entfällt.

Auf der Ebene des Regionalplans verlaufen zudem die Trassen von zwei Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr von Nordwest nach Südost. Im Rahmen der Änderung soll die Darstellung im Zentrum des Änderungsbereichs in einem Teilbereich zukünftig etwas weiter südlich verlaufen. Bei der nördlichen Darstellung handelt es sich um eine vorhandene stillgelegte Bahntrasse.

### **3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP**

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen, als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

### **3.4 Bedarfsnachweis**

Wirtschaftsflächen:

Die Neuermittlung der Flächenbedarfe im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr des RVR sieht insgesamt einen planerischen Handlungsbedarf für die Verortung neuer Wirtschaftsflächen im Planungsraum des RFNP.

Essen hat dabei den größten Bedarf an Wirtschaftsflächen. Für die Stadt Essen ergeben sich aus den Bedarfsberechnungen des RVR folgende Zahlen für Wirtschaftsflächen: einem Nettoflächenbedarf von 251,5 ha stehen Netto-Reserveflächen von 122,2 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 129,3 ha zur bauleitplanerischen Darstellung von Wirtschaftsflächen (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Auch die Veröffentlichung „Standort Essen - Gewerbestandorte 2015/16“ der Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft dokumentiert den erheblichen Gewerbeflächenmangel auf Essener Stadtgebiet.

Wohnbauflächen:

Bereits 2012 wurde unter der damaligen Voraussetzung sinkender Einwohnerzahlen ein Bedarf an Wohnungen vor allem im Geschosswohnungsbau prognostiziert. Seitdem steigt die Einwohnerzahl der Stadt Essen wieder. Der Trend auf dem Wohnungsmarkt in den letzten Jahren ist geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Leerstandquote. Damit kommt die Leerstandquote in die Reichweite der notwendigen Fluktuationsreserve. Ein Anteil von etwa drei Prozent leer stehender Wohnungen wird für Umzüge und Baumaßnahmen im Bestand benötigt und als Merkmal eines funktionstüchtigen Wohnungsmarktes eingeschätzt.

Die Wohnungsnachfrageanalyse 2025+ für Essen (InWIS) kommt zu folgendem Ergebnis: Das Wohnbauflächenangebot hat sich durch umfangreiche Aktualisierung der Flächenpotentiale im Vergleich zur Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ weiter erhöht. Es bestehen weiterhin erwartete Nachfrageüberhänge aufgrund der erwarteten Vergrößerung der quantitativen Nachfrage infolge des erwarteten Bevölkerungszuwachses bis 2030. Die Flüchtlingszuwanderung hat eine weitere Wirkung auf die Erhöhung des quantitativen Wohnungsbedarfs. Für den Zeitraum 2017 bis 2030 verbleibt für die Stadt Essen ein Wohnungsbedarf in Höhe von 16.529 Wohnungen, 72 % davon im Mehrfamilienhaussegment.

Die Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr sieht auch für die Verortung neuer Wohnbauflächen einen planerischen Handlungsbedarf im Planungsraum des RFNP. Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 103,6 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 80,8 ha zur bauleitplanerischen Darstellung von Wohnbauflächen. (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015).

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 138,6 ha.

Sowohl in Bezug auf die Wirtschafts- als auch auf die Wohnbauflächen werden für die Darstellung der Bruttobaulandbedarfe auf FNP-Ebene entsprechende städtebauliche Zuschläge auf die jeweiligen Nettoflächenbedarfe aufgeschlagen. Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich

daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung des neuen Stadtviertels auf dem größtenteils brach liegenden Gelände der ehemaligen Krupp'schen Gussstahlfabrik soll jedoch den hohen Wirtschafts- und Wohnbauflächenbedarfen Rechnung getragen werden.

### **3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Im Rahmen einer Untersuchung zum Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ wurde eine Vielzahl unbebauter Grundstücke im gesamten Essener Stadtgebiet auf die Möglichkeit ihrer Bebaubarkeit geprüft. Die Prüfung ergab nur wenige Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind. Der Änderungsbereich eignet sich größtenteils sowohl auf Grund der Vornutzung als auch auf Grund der Lage in direkter Nachbarschaft zu weiteren gewerblichen Nutzungen (z. B. EBE, Atlas Copco) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben.

Besonders der südliche und westliche Teil des Änderungsbereichs eignet sich auf Grund seiner besonderen Lagegunst für eine Wohnentwicklung. Er liegt zentral zur Innenstadt und in unmittelbarer Nachbarschaft zu hochwertigen Arbeitsplätzen (z. B. im thyssenkrupp Quartier) sowie inmitten der neuen Grünnetzungen. Eine alternative Freiraumnutzung der Fläche erscheint nicht sinnvoll. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähiger Stelle zu vermeiden bzw. zu verringern, soll der bedarfsgerechten Versorgung mit Gewerbe- und Wohnbauflächen an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden. Darüber hinaus steht das Projekt im Einklang mit den übergeordneten städtebaulichen Zielen der Stadt Essen. Es entspricht im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden dem Ziel der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 7/14 wurden verschiedene Gutachten erstellt, die sich überwiegend auf das gesamte Entwicklungsareal, also auch auf den RFNP-Änderungsbereich beziehen.

### **4.1 Baugrund / Altlasten**

Der Änderungsbereich ist im Altlastenkataster der Stadt Essen als altlastverdächtige Fläche unter mehreren Katasternummern erfasst. Eine Gefährdungsabschätzung durch das Büro API von Mai 2015 liegt vor. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Böden belastet sind. Zudem ist im Untergrund auf Grund der unvollständigen Demontage alter Anlagen mit Fundamentresten oder Hohlräumen zu rechnen. Das Gelände wird entsprechend aufbereitet und unter Verwendung geeigneter Materialien neu profiliert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Änderungsverfahren hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, darauf hingewiesen, dass im geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkatalog für den Planbereich und dessen Umgebung die ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten Amalie (Halde), Schacht Amalie (Osthalde), Friedrich Krupp AG (Halde) sowie Amalie, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Brikettfabrik verzeichnet sind.

### **4.2 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Artenschutzprüfung**

Im Vorfeld der geplanten baulichen Nutzung des Änderungsbereiches wurden insgesamt vier Artenschutzrechtliche Prüfungen (ASP) durchgeführt: Nr.1 - vom 22.01.2013 (ASP zum Rückbau der Remondishalle an der Helenenstraße in Essen), Nr. 2 – vom 22.01.2013 (ASP zur Rodung einer Gehölzfläche zwischen Bottroper Straße, Helenenstraße, Berthold-Beitz-Boulevard), Nr. 3 – vom 06.11.2013 (ASP zum Vorhaben „Krupp-Gürtel Block 1 / Freifläche westlich Helenenstraße, einschließlich Teilrückbau einer Fabrikhalle“, Nr. 4 – vom 17.04.2014 (ASP zum Vorhaben Krupp-Gürtel Bebauung Block 1, Freifläche östlich Helenenstraße).

Die Artenschutzrechtlichen Prüfungen haben zum Ergebnis, dass unter Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung (Fledermäuse, Vögel, Amphibien), zum vorgezogenen Ausgleich / CEF-Maßnahmen (hier: Zwergfledermaus, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Kreuzkröte), des Risikomanagements (Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Gewässerherstellung und der Kanalverlegung) sowie der abschließenden Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der aufgeführten Populationen, die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit der Entwicklung von „Essen 51“ nicht ausgelöst werden.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 714 „Krupp-Gürtel Nord: Südlich Bottroper Straße“ für einen kleineren Teilbereich im Norden des Änderungsverfahrens mit Datum vom 15.02.2016 ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Mit Datum vom 20.10.2017 ist - im Vorgriff auf die zukünftigen Bebauungsplanverfahren - für den verbleibenden (großen) Teil des Änderungsbereichs ein weiterer Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt worden. Den beiden o. g. Landschaftspflegerischen Fachbeiträgen liegen die vier v. g. Artenschutzrechtlichen Prüfungen zugrunde. (Zur besseren Übersichtlichkeit gibt es seit dem 29.09.2017 eine inhaltliche Zusammenfassung der Artenschutzprüfungen).

### 4.3 Verkehr

Das Areal des Änderungsbereiches wird über die Pferdebahnstraße und die Haus-Berge-Straße im Süden, die Sterkrader Straße und die Zollstraße im Westen und den Berthold-Beitz-Boulevard im Südosten erschlossen.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung von März 2016 konnte festgestellt werden, dass die auf Grund der künftig zu erwartenden neuen Strukturen ausgelösten Verkehre im umgebenden Straßennetz abgewickelt werden können. Dazu sind einige Ausbaumaßnahmen erforderlich. Der Änderungsbereich selbst soll durch Straßen unterschiedlichen Querschnitts erschlossen und mit der umgebenden Straßeninfrastruktur verknüpft werden. Zudem soll eine Straßenbahnlinie durch den Bereich von der Haus-Berge-Straße zum Berthold-Beitz-Boulevard geführt werden. Über bestehende Buslinien ist das Gelände bereits an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs verläuft die überregionale Radverkehrstrasse des Radschnellwegs (RS 1). Darüber hinaus befindet sich im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs die geplante Trasse des RSMR (Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet) eines weiteren überregionalen Radwegs, der einen direkten Abzweig des RS 1 darstellen und zukünftig eine Verbindung zur Essener Innenstadt und der Stadt Bottrop bieten soll. Im Rahmen der Entwicklung der Fläche des Änderungsbereichs sind neue Rad- und Fußwegeverbindungen geplant, die mit den bestehenden Wegeverbindungen verknüpft werden sollen.

### 4.4 Lärm

Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich auch größere Auswirkungen auf die schalltechnische Situation zu erwarten. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Plangebiet des Änderungsbereiches. Das Änderungsverfahren nimmt mit der Zonierung der Bauflächen bereits eine erste planerische Steuerung zur Konfliktvermeidung und damit der Vermeidung und Verminderung der Lärmbelastung vor. An die nördlich und östlich zum Änderungsbereich angrenzenden gewerblichen Baufläche (GIB) schließen künftig weiterhin gewerbliche Bauflächen (ASB) an. Im südlichen Änderungsbereich dient künftig eine gemischte Baufläche (ASB) als Pufferzone zwischen den neu dargestellten Wohnbauflächen (ASB) und den gewerblichen Bauflächen (ASB). Eine Gliederung der Baugebiete soll auch im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zur Konfliktvermeidung beitragen. Zwischen der neu dargestellten Wohnbaufläche und der angrenzenden Gewerbefläche im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird auf Bebauungsplanebene eine Pufferzone mit wohnverträglichem Gewerbe angedacht. Für den südlichen Bereich dient die Festsetzung eines Urbanen Gebietes als Pufferzone zwischen den angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten.

Ferner sind im Masterplan zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereiches bereits erste Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung festgehalten, die ebenfalls zur Lösung des Lärmkonfliktes beitragen (u.a. Mobilitäts-Hubs, Pooling von Fahrgemeinschaften per Bus, Sharing-Angebote für E-Autos, Fahrradstationen mit Leihfahrrädern). Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung an die Radschnellwege RS1 und zukünftig auch an den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet. Im städtebaulichen Wettbewerb wurde darüber hinaus als planerische Vorgabe auferlegt, wirksame Maßnahmen zum Lärmschutz gegen Straßenlärm durch die Positionierung der Baukörper aufzuzeigen.

Für den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs wurde im Rahmen des o. g. Bebauungsplanverfahrens (Nr. 7/14) aufbauend auf den Ergebnissen der verkehrlichen Untersuchung ein schalltechnisches Fachgutachten erstellt. Darin wurden neben den Straßenlärmimmissionen auch die möglichen Gewerbelärmimmissionen bei der Entwicklung der ursprünglichen Planung auf die Umgebung bewertet. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens für den restlichen Änderungsbereich werden nutzungsabhängig schalltechnische Gutachten erstellt und die konkret notwendigen passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen bestimmt.

Im Umfeld des Plangebietes (Bereich Kleingartenanlage Niederfeld / Borbecker Mühlenbach im Westen und Teil des Segeroth-Parks im Osten) sind durch Beschluss des Rates der Stadt Essen am 27.09.2017 „Ruhige Gebiete“ (gemäß Lärmaktionsplanung) ausgewiesen worden. Diese Gebiete sind vor einer möglichen Zunahme von Lärm zu schützen.

## **4.5 Luft**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilgebiet Ruhrgebiet West und hier innerhalb der zusammenhängenden, großräumigen Umweltzone Ruhrgebiet, in der ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge ohne die benötigte Plakette bzw. ohne Ausnahmegenehmigung besteht. Der Änderungsbereich selbst sowie das nähere Umfeld sind bislang hinsichtlich Kfz-bedingter Luftschadstoffe unauffällig.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Änderungsverfahren hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland darauf hingewiesen, dass im Untersuchungsraum Teile eines Bodendenkmals vorliegen. Im Bereich der Zollstraße 47 befindet sich die alte Schachanlage Helene Amalie (1840 – 1854), eine der ersten Mergelzechen des Ruhrgebietes. Der Schacht wurde mittlerweile verfüllt und 2009 letztmalig gesichert. In diesem Bereich sind Relikte aus dem Altbergbau vorhanden. Ein Unterschutzstellungsverfahren wurde 2018 eingeleitet. Die „Alte Zechenanlage Helene Amalie“ wurde als Bodendenkmal mit der Eintragsnummer E 84 gesichert. Bei Bodeneingriffen sind archäologische Befunde freizulegen und zu dokumentieren.

## 5.2 Baudenkmäler

Das Schachtgerüst, die Schachthalle und das Werkstattgebäude, der innerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Zeche Helene, sind als Baudenkmal eingestuft. Das Eintragungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## 5.3 Bergbau

Im gesamten Änderungsbereich hat oberflächennaher Steinkohlenbergbau stattgefunden. In der Regel ist der oberflächennahe Altbergbau nach Jahrzehnten abgeklungen und somit nicht mehr einwirkungsrelevant.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich der Schacht Amalie, der Schacht Marie und der Wetterschacht Amalie. Aus Gründen der Standsicherheit und möglicher Ausgasungen sind Schachtschutzbereiche zu berücksichtigen. Für die Schächte Amalie und Marie gelten kreisförmige Schutzbereiche mit je einem Radius von 25m (ab Schachtmittelpunkt), der Wetterschacht Amalie besitzt einen Schutzbereich von 10m Radius. Der Schacht muss jederzeit zur Kontrolle und Nachverfüllung zugänglich sein, die Einstiegsöffnung darf nicht überbaut werden.

Im Änderungsbereich befindet sich darüber hinaus der Förderturm der Zeche Helene-Amalie (zzt. noch RAG/ Technik Grubenwasserhaltung). Die im Änderungsbereich liegenden Grundwassermessstellen zur Gefährdungsabschätzung sind zu erhalten.

## 5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer großen, innerstädtischen, vormals industriell genutzten und anthropogen überformten Brachfläche. Freiraum wird nur in kleinerem Umfang in Anspruch genommen.

## 5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a (5) BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, gehört u. a. eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Im Masterplan zur städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereiches sind bereits erste Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung festgehalten, die zur Vermeidung von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> beitragen. Dazu gehören Mobilitäts-Hubs, Sharing-Angebote für E-Autos, Fahrradstationen mit Leihfahrrädern, fahrradfreundliche Straßen. Zudem besteht eine gute ÖPNV-Anbindung sowie eine Anbindung an den Radschnellweg RS1 und zukünftig auch an den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet.

Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann, sind insbesondere Maßnahmen gegen Hitzebelastung und Hochwasser. Zu den wichtigsten Zielen gehört es daher, den Versiegelungsgrad soweit als möglich gering zu halten und das Oberflächenwasser zurückzuhalten. Durch den vorgesehenen Gewässerzug soll ein innovatives Gewässersystem ermöglicht werden. Der Gewässerzug enthält einen naturnahen Gewässerlauf mit fünf Teichanlagen auf einer Fläche von ca. 5 ha. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen wird über Teichanlagen in das Gewässer eingeleitet. Der Änderungsbereich profitiert zudem von der klimatisch ausgleichenden Funktion des südlich gelegenen Krupp-Parks mit dem Krupp-See.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.2) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und dem parallelen Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

## 5.6 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt.

Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt) befindet sich ca. 1.400 m östlich des Änderungsbereiches. Mit einem Achtungsabstand von 200m und einem angemessenen Abstand von 60m liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches des v. g. Störfallbetriebes.

Die Stadt Essen beabsichtigt, den Änderungsbereich und die angrenzenden Bereiche für die Ansiedlung hochwertiger Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsprojekte zu nutzen. Dementsprechend wird in der nachfolgenden Bebauungsplanung eine differenzierte Steuerung der zulässigen Nutzungen angestrebt, hierzu gehört auch die Steuerung von Gewerbebetrieben nach ihrem Störgrad.

## 5.7 Technische Infrastruktur

Im Änderungsbereich verlaufen diverse Fernwärme- und Gasleitungen (STEAG Fernwärmeleitung im Bereich M3 bis M2 Halle, Ferngasleitung von Open Grid und Uniper Global Commodities SE Ferngasleitung, eine Open Grid Leitung für die Nachrichtentechnik sowie eine RAG Druckwasserleitung).

Die im westlichen Teil des Änderungsbereichs verlaufende Helenenstraße sowie der darin liegende Entwässerungskanal werden aufgegeben. Nahe der Pferdebahnstraße im Süden des Änderungsbereichs befindet sich der verrohrte Sälzerbach.

Östlich und südlich des Änderungsbereichs verlaufen entlang des Berthold-Beitz-Boulevards und der Pferdebahnstraße 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH und der Amprion GmbH. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sind die Anforderungen der Leitungsträger im Schutzstreifen zu beachten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Helenenstraße der Wasserhaltungsstandort Amalie sowie die Tagesanlagen und die Trasse der Grubenwasserleitung. Laut Grubenwasserkonzept der RAG wird der Pumpbetrieb der RAG am Standort der zentralen Wasserhaltung Amalie nach Beendigung der Steinkohleförderung an der Ruhr eingestellt. Der Standort ist als Sicherheitsstandort im Rahmen der Ewigkeitsaufgabe vorgesehen, d.h. die Fläche ist langfristig für die Nutzung freizuhalten. Gleiches gilt auch für den Bereich der Trasse der Grubenwasserleitung. Die konkrete Berücksichtigung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt im weiteren Bebauungsplanverfahren.

## 5.8 Soziale Infrastruktur

Im angrenzenden Stadtteil Altendorf besteht ein erheblicher Mangel an Schul- und Kitaplätzen (siehe auch Kap. 2.7.3). Nord-östlich der Zollstraße, angrenzend an den Änderungsbereich sind künftig eine Grundschule sowie eine Kindertagesstätte geplant, die Bestandteile des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens sind.

## **6 Verfahrensablauf**

### **6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte**

Das Änderungsverfahren wurde im Zeitraum vom 17.04. – 17.05.2018 durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet. Auf Grundlage des gleichlautenden Ratsbeschlusses wurde das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 12.06. – 13.07.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 25.06. – 25.07.2018 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

### **6.2 Einvernehmen des RVR**

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

### **6.3 Umgang mit den Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

### **6.4 Weiteres Verfahren**

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

## 7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Sonderbaufläche, Sondergebiet für spezifische ge- werbliche Nut- zungen	Allgemeiner Sied- lungsbereich für zweckgebundene Nutzungen	19,4	Gewerbliche Bau- fläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich (ASB)	22,4
Gewerbliche Bau- fläche	Bereich für ge- werbliche und industrielle Nut- zungen	10,1	Gemischte Bau- fläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich (ASB)	7,1
Grünfläche	Allgemeiner Frei- raum- und Agrar- bereich	2,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Sied- lungsbereich (ASB)	2,8
<b>Summe</b>		<b>32,3</b>	<b>Summe</b>		<b>32,3</b>

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

**Teil B: Umweltbericht**

(siehe separates Dokument)